

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 181

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Juli 2008

Nr. 4, 16. Jahrgang

Inhalt

Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße K 6734 zwischen Neubrück und Briesen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+675,008 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf und in den Gemeinden Briesen und Jacobsdorf, Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree Seite 1

Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters sowie der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses im Amt Odervorland zur Kommunalwahl am 28.09.2008 Seite 2

Bekanntmachung des Wahlleiters der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 28.09.2008 Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren - Eigenheim in Petersdorf - Aktenzeichen: 23-5-6474-1-2-0732/06 Verfahrens-Nr. 3103 R Seite 3

Bekanntmachung

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Ausbau der Kreisstraße K 6734 zwischen Neubrück und Briesen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 6+675,008 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Rietz-Neuendorf und in den Gemeinden Briesen und Jacobsdorf, Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree

Der Landkreis Oder-Spree vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Hauptsitz Frankfurt (Oder) hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG¹ i.V.m. § 73 ff VwVfGBbg² beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Briesen und Neubrück-Forst in der Gemeinde Briesen sowie in den Gemarkungen Jacobsdorf, Petersdorf und Pillgram in der Gemeinde Jacobsdorf im Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom 07. Juli 2008 bis zum 06. August 2008 während der Dienststunden

Montag von 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr u. 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten im Amt Odervorland, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **20. August 2008** beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder beim Amt Odervorland Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-588.08 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung³ entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbau-beschränkungen nach § 24 BbgStrG und die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbau-last ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

gez. Stumm
 Amtsdirektor

¹ BbgStrG - Brandenburgisches Straßengesetz – Neufassung - vom 31. März 2005 (GVBl. I/05 S. 134)

² VwVfGBbg - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78); geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.03.2008 (GVBl. I/08 S. 42)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 12.12.2007 I 2873; 2008, 47)

Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters sowie der weiteren Mitglieder des Wahlausschusses im Amt Odervorland zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Entspr. der §§ 14 u. 15 BbgKWahlGesetz i.V.m. den §§ 1,2 u. 3 BbgKWahlVerord. wurden durch den Amtsausschuss des Amtes Odervorland mit den Beschluss Nr. 05/08 am 17.03.2008 der Wahlleiter und der Stellvertreter des Wahlleiters berufen.

Wahlleiter:

Frau Roswitha Standhardt, Zum Bahnhof 8,
 15236 Jacobsdorf/OT Pillgram

Stellvertreter des Wahlleiters:

Frau Kerstin Kaul, Dorfstraße 11,
 15518 Madlitz-Wilmersdorf/OT Falkenberg

Des weiteren wurden entspr. § 16 BbgKWahlGesetz und § 3 Bbg. KwahlVerordn. durch den Wahlleiter die weiteren Mitglieder als Beisitzer für den Wahlausschuss im Amt Odervorland berufen.

1. Frau Renate Lässig, Frankfurter Str. 17a,
 15518 Madlitz-Wilmersdorf/OT Wilmersdorf

2. Frau Wanda Püschel, Dorfstr. 41,
 15518 Madlitz-Wilmersdorf/OT Falkenberg
3. Herr Herbert Jurgeleit, Kersdorfer Str. 30,
 15518 Briesen (Mark)
4. Frau Franziska Lehmann, Müllroser Str. 1a,
 15518 Briesen (Mark)
5. Frau Cornelia Wolf, Demnitzer Weg 5,
 15518 Madlitz-Wilmersdorf/OT Falkenberg

Die Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen in öffentlicher Sitzung, Ort, Tag und Uhrzeit werden im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekanntgemacht.

Briesen, den 11.06.2008

gez. Stumm
 Wahlbehörde

Bekanntmachung des Wahlleiters der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 28.09.2008

Donnerstag, 26.06.2008 17:00 Uhr
 Versammlungsraum Amtsverwaltung Haus I
 1. Beratung – Aufgaben des Wahlausschusses

Mittwoch, 27.08.2008 18:00 Uhr
 Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4
 2. Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge

Mittwoch, 01.10.2008 18:00 Uhr
 Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4

3. Beratung – Feststellung des endgültigen
 Ergebnisses der Kommunalwahl 2008

Briesen, den 11.06.2008

gez. Standhardt
 Wahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde ordnet gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)¹ in Verbindung mit §§ 53 ff. LwAnpG das

Bodenordnungsverfahren

- Eigenheim in Petersdorf -

Aktenzeichen: 23-5-6474-1-2-0732/06

Verfahrens-Nr. 3103 R

an.

1. Das Bodenordnungsgebiet wird für das nachstehend aufgeführte Flurstück festgestellt:

**Land Brandenburg
Landkreis Oder Spree
Gemeinde Jacobsdorf
Gemarkung Petersdorf
Flur 3
Flurstück 79/2**

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z. B.:

- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken,
- Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken,
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch²,
- Pachtrechte,
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Planungen und Satzungen ergeben.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4,
15518 Briesen (Mark)**

während der Geschäftszeiten aus.

4. Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 15. Mai 2008

Im Auftrag

Friedrichs

Ulrike Friedrichs
Regionalteamleiterin Bodenordnung



¹LwAnpG in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)

²EGBGB in der Neufassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3189)

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.